

Deutsches Reich



Arbeitsbuch

i k g s

Arbeitsbuch

(Gesetz vom 26. Februar 1935, RGBl. I S. 311)

Nr. 06 6164/ 27282

Ar. Ar. h. v. Heinrich Gillich

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)


Wehrnummer:

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Eintragungen in Feld 1-4 nur durch das Arbeitsamt

1	Geburtsdag	23. Mai 1898				
2	Geburtsort	Kronstade				
	Preis	Kronstade				
3	Staats- angehörigkeit	Deutsches Reich				
4	Familienstand a led., verb., gesch., verw.	verb.				
	b Geburtsjahre der minder- jährigen Kinder	1928	1929	1931		
5	Wohnort und Wohnung	Hamburg, Fischhaberw. 15.				
Arbeitsbuch ikgs Fortsetzung nächste Seite						

5

Wohnort
und Wohnung
Fortsetzung



Hier nur amtliche Eintragungen

6	Arbeitsdienst	Vom bis	(Dienststempel u. Unterschrift)
		Entlassen als	
7	Wehrdienst	Vom bis	(Dienststempel u. Unterschrift)
		Entlassen als	
8	Sonstiges		

Berufsausbildung

a	Abgeschlossene Lehre	von	bis
		als	
	Lehrbetrieb (Art)		
	Ort		
b	Fachschulbildung		
c	Sonstige Fachausbildung	Handelshochschule Berlin 1920 - 22 dipl. Kaufmann Universität Berlin 1922 - 23 Dr. rer. pol.	
d	Landwirtschaftl. Kenntnisse		
e	Besondere Fertigkeiten (z. B. Führerschein für Kraftfahrzeuge)	Führerschein 2 Kategorie, Kinnäring	

Bisherige Beschäftigungsarten von längerer Dauer

Deutsches Reich	vom	bis
<u>Schiffsleiter für Volkswirtschaft u. Küsten:</u>		
„Kronstädter Zeitung“		
Kronstadt	11.12.29	31.8.36
<u>Selbständ.:</u>		
Schiffsteller	1.9.36	—

Arbeitsbuch
i k g s

Hier Eintragungen nur durch das Arbeitsamt

Deutsches Reich



Berufsgruppe

27 i

Berufsart



Ausgestellt am:

14. 1. 41

(Stempel des Arbeitsamtes)

Arbeitsamt

München

Lebenshilfe-Standort
im Hoflager

Chen

(Unterschrift)

Eintragungen der Unternehmer

1 Name und Sitz des Betriebes (Unternehmers) (Firmenstempel)	2 Art des Betriebes oder der Betriebsabteilung	3 Tag des Beginns der Beschäftigung
1		
2		
3		
4		
5		

Ab hier leere Seiten

Deutsches Reich



Arbeitsbuch
i k g s

Deutsches Reich



Arbeitsbuch

i k g s

Anmerkungen

für Arbeitsbuchinhaber und Unternehmer

Ausgabe Mai 1939*)

Gemeinsame Pflichten.

1. Arbeitsbuch sicher aufbewahren und sorgfältig behandeln.
2. Verlust dem Arbeitsamt sofort anzeigen.
3. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt auf Verlangen vorlegen oder einsenden; anderen amtlichen Stellen auf Verlangen Einsicht gewähren.
4. Zur Beschäftigungsausübung sind neben dem Arbeitsbuch u. a. erforderlich:
 - a) bei Ausländern und Staatlosen: entweder Beschäftigungsgenehmigung des Landesarbeitsamts (vom Unternehmer beim Arbeitsamt zu beantragen) und Arbeitsverlaubnis (Arbeitskarte) (vom Unternehmer oder Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu beantragen) oder Befreiungsschein (vom Arbeiter oder Angestellten beim Arbeitsamt zu beantragen);
 - b) bei Mitgliedern der Reichskulturkammer: Mitgliedsausweis;
 - c) bei Beschäftigten der Binnenschifffahrt: Fahrtenbücher, soweit vorgeschrieben (Elschifffahrt).
5. In allen Zweifelsfällen über das Arbeitsbuch Auskunft beim Arbeitsamt einholen. Danziger Arbeitsbücher sind den reichsdeutschen Arbeitsbüchern gleichgestellt.
6. Nichtbeachtung der Arbeitsbuchvorschriften ist strafbar.

Weitere Pflichten des Arbeiters, Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen.**)

7. Bei Aufnahme von Beschäftigung Arbeitsbuch dem Unternehmer sofort aushändigen.

*) Die Anmerkungen werden für die neu auszustellenden Arbeitsbücher (auch Anschluß- und Ergänzbücher) jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

**) Bei mithelfenden Familienangehörigen gilt der Verusfätätige, der den Familienangehörigen beschäftigt, als Unternehmer im Sinne der Anmerkungen.

8. Wohnungsänderungen sofort dem Unternehmer mitteilen, bei Arbeitslosigkeit dem Arbeitsamt auf vorgeschriebenem Vordruck anzeigen. Bei Änderung des Familiennamens Arbeitsbuch mit Urkunden nachweis dem Arbeitsamt vorlegen oder mit vorgeschriebenem Vordruck übersenden, gegebenenfalls nach Abforderung des Arbeitsbuches vom Unternehmer.
9. Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorlegen
 - a) bei Eintritt von Arbeitslosigkeit und bei jedem Vorsprechen im Arbeitsamt; für etwaige Berichtigungen und Ergänzungen des Arbeitsbuches Urkunden mitbringen, z. B. bei Änderung der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes, der Kinderzahl, sowie insbesondere in den Fällen 14a und b;
 - b) bei Aufnahme einer Tätigkeit, für die kein Arbeitsbuch vorgeschrieben ist (z. B. bei Überführung in das Beamtenverhältnis, endgültiger Aufgabe arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung bei Frauen infolge Verheiratung), zwecks Schließung des Arbeitsbuches; ferner bei Wiederaufnahme arbeitsbuchpflichtiger Beschäftigung zwecks Eröffnung des geschlossenen Arbeitsbuches. Geschlossene Arbeitsbücher dürfen für Eintragungen erst erneut verwendet werden, nachdem sie durch einen Vermerk des Arbeitsamts wieder eröffnet sind;
 - c) bei Aufgabe der Arbeitsstelle infolge Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst mit dem Bestellungsbefehl spätestens 48 Stunden vor Dienstantritt.
10. Verboten und strafbar sind eigene Eintragungen in das Arbeitsbuch (außer der Unterschrift auf S. 1), Streichungen und sonstige Änderungen, Vernichten, Unbrauchbarmachen und Verpfändung des Arbeitsbuches, Benutzung eines fremden Arbeitsbuches und Besitz mehrerer Arbeitsbücher.
11. In Todesfällen ist das Arbeitsbuch durch die Angehörigen des Verstorbenen dem Arbeitsamt zurückzugeben (wegen der im Betrieb Verstorbenen vgl. Ziffer 22). Nach Eintragung des Schließungsvermerks kann das Arbeitsamt den Angehörigen das Arbeitsbuch auf Antrag überlassen.

Weitere Pflichten des Unternehmers

(Betriebsführers, Haushalts- oder Familienvorstandes usw.).

12. Arbeitsbuch bei Beginn der Beschäftigung vom Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen entgegennehmen;

13. Eintragungen in das Arbeitsbuch (deutlich, mit Tinte):

- a) Bei Einstellung eines Arbeiters, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen sofort nach Arbeitsaufnahme auf S. 6 ff. in der nächsten freien Zeile (unter der nächsten laufenden Nummer) die Spalten 1—4 und bei seiner Entlassung die Spalten 5 und 6 ausfüllen. In den Spalten 3 und 5 die Tage des tatsächlichen Beginns und Endes der Beschäftigung angeben, also nicht vertraglich vereinbarte Zeitpunkte, die mit ersteren nicht übereinstimmen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
- b) Bei wesentlicher Änderung der Beschäftigungsart (z. B. Lehrling wird Geselle) die bisherige Eintragung abschließen durch Ausfüllen der Spalten 5 und 6. Dann auf einer neuen Zeile (unter einer neuen laufenden Nummer) die Spalten 1—4 unter Angabe der neuen Beschäftigungsart (Sp. 4) ausfüllen. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).
- c) Wohnungsänderungen auf S. 2 Feld 5 des Arbeitsbuches auf Grund polizeilicher Meldebescheinigung eintragen. Falls Raum nicht ausreicht, Einklebeblatt vom Arbeitsamt anfordern. Anzeige an das Arbeitsamt erstatten (siehe Ziff. 18).

14. Keine anderen Eintragungen vornehmen! Zur Eintragung

- a) einer abgeschlossenen Lehre (S. 3 Feld a),
 - b) sonstiger wichtiger Ergänzungen der S. 3 (z. B. Meisterprüfung, zusätzlicher Fachschulbesuch, Führerschein),
- Arbeitsbuch mit den entsprechenden Unterlagen baldmöglichst dem Arbeitsamt vorlegen.

- 15. Verboten und strafbar sind Merkmale, die den Arbeitsbuchinhaber günstig oder ungünstig kennzeichnen.
- 16. Nicht einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen (z. B. während vorübergehender Arbeitslosigkeit zur gelegentlichen Aushilfe an höchstens 3 Arbeitstagen) oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die krankenversicherungsfrei sind.
- 17. Eigene Eintragungen kann der Unternehmer ändern oder streichen; er hat aber dann die Änderung oder Streichung mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen.
- 18. Alle Arbeitsbucheintragungen (13 a—c) dem Arbeitsamt mit vorgeschriebenem Vordruck sofort anzeigen.

Ist der Arbeitsbuchspflichtige Mitglied einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder handelt es sich um einen Angestellten, für den Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an eine dieser Kranken-

kassen zu entrichten sind, so sind die Einstellungs- und Entlassungsanzeige für das Arbeitsamt in Form einer Zweitschrift (Durchschrift) der Krankenkassen-An- oder Abmeldung an die Krankenkasse zu erstatten. Die Anzeigen zu Nr. 13 b) und c) müssen jedoch in allen Fällen unmittelbar dem Arbeitsamt übersandt werden.

Anzeigenvordrucke sind im Papierhandel käuflich, beim Arbeitsamt kostenlos erhältlich, Krankenkassenvordrucke nur bei den Krankenkassen.

19. Bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen bewahrt der Unternehmer das Arbeitsbuch auf, bei dem der Arbeiter, Angestellte oder mithelfende Familienangehörige zuerst beschäftigt war. Dieser hat das Arbeitsbuch dem Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen zu überlassen, wenn und solange Eintragungen anderer Unternehmer zu machen sind.
20. In Betrieben und Verwaltungen mit mehreren Niederlassungen oder Dienststellen soll das Arbeitsbuch möglichst von der einzelnen örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden. Hat eine Verletzung von einer Niederlassung (Dienststelle) zur anderen eine polizeiliche Anmeldung des Arbeitsbuchinhabers in einem anderen Arbeitsamtsbezirk zur Folge, so ist eine Entlassungsanzeige an das zuständig gewesene Arbeitsamt und eine Einstellungsanzeige an das zuständig gewordene Arbeitsamt zu erstatten.
21. Bei Beendigung der Beschäftigung, zur Musterung, zur Aushebung und zu Wehrversammlungen, ferner bei Meldungen an die Wehersatzdienststelle und bei Anzeigen über Änderung des Familiennamens (siehe Anm. Nr. 8) Arbeitsbuch dem Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen aushändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; nur bei Vertragsbruch des Arbeiters oder Angestellten in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft kann der Unternehmer das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde (Siebente Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans).
22. In Todesfällen Entlassungsanzeige erstatten und Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückgeben.
23. Bei Zweifeln an der Echtheit des Arbeitsbuches oder der Richtigkeit der Eintragungen Arbeitsamt benachrichtigen.

Sonderbestimmungen für die Binnenschifffahrt.

24. Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschifffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootleute, Deckleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Motorführer und Heizer) zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der Unternehmerpflichten den Führer des Fahrzeuges beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers tritt.
25. Die Ziffern 1—23 gelten für die Binnenschifffahrt entsprechend mit Ausnahme von Ziffer 4 a, Ziffer 13 a Satz 1 und Ziffer 18 Satz 1.
26. Statt Ziffer 13 a Satz 1 gilt folgendes:

- a) Bei Einstellung eines Schiffsmannes (Besolgsmannes) werden sofort nach Arbeitsaufnahme in das Arbeitsbuch (S. 6 ff.) eingetragen in

Spalte 1: Name oder, falls kein Name geführt wird, Betriebsnummer des Fahrzeuges, ferner Name und Wohnort des Schiffseigners, sowie Vor- und Zuname des Schiffsführers mit genauer Wohnungsangabe. Zum Beispiel: „Martha“, Karl Hoffmann, Alen/Elbe; oder: „Nr. 26, Vereinigte Elbschiffahrtsgesellschaft Magdeburg“, Schiffsführer: Paul Winkler, Köslau/Elbe, Löperstraße 25, 11.

Spalte 2: Schiffsgattung, Zeichen und Tragfähigkeit; z. B.: Dampfer „E. Mg. 3500 D — 425 t“.

Spalte 3: Tag des Beginns der Beschäftigung.

Spalte 4: Art der Beschäftigung (Dienststellung des Arbeitsbuchinhabers an Bord), z. B. „Bootsmann“, „Heizer“ oder dgl.

- b) Bei Entlassung des Schiffsmannes (Besolgsmannes) werden eingetragen in

Spalte 5: Tag der Beendigung der Beschäftigung (Dienstaustritt).

Spalte 6: Eigenhändige Unterschrift des Unternehmers (Schiffsführers) mit Datumsangabe. Die Unterschrift des Schiffsführers ist von einer Polizei- oder Hafenbehörde zu beglaubigen, auch wenn er selbst Unternehmer ist.

- c) Während der Beschäftigung des Schiffsmannes (Besolgsmannes) ist in den Spalten 4 und 5 jede Reise einzutragen, gleichviel auf welchem Stromgebiet. In Schreibzeilen, die von Spalte 4 nach Spalte 5 durchgehen und in dem Felde der nächsten laufenden Nummer beginnen, sind unter sparsamer Raum-

ausnutzung (mindestens 3 Schreibzeilen in jedem Feld) zu vermerken:

Beginn und Beendigung der Reise, Ausgangs- und Endort, Tag des Übergangs von einem Stromgebiet auf das andere, sowie längere Unterbrechungen.

Als Fahrzeit ist nur die Zeit einzutragen, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schifffahrt zugebracht worden ist. In die Fahrzeiten sind einzurechnen: Lade- und Löschzeiten, kürzere Unterbrechungen infolge Hochwassers, Eisganges, Niedrigwassers oder Unfalls, so wie geringfügige Zwischenpausen, in denen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt. Werden Fahrten in regelmäßigem Pendelverkehr ausgeführt, so brauchen nur in monatlichen Zeitabschnitten die Zahlen der Fahrten und die Befahrungstrecken angegeben werden. Bei Beschäftigung in ein und demselben Hasenbetriebe ist diese ausdrücklich zu bezeichnen und nur Beginn und Ende einzutragen.

Ordnungsmäßige Eintragung aller Fahrten ist von besonderer Wichtigkeit für den Nachweis ausreichender Fahrzeit zum Erwerb von Schiffsführerzeugnissen.

27. Statt Ziffer 18 Satz 1 gilt folgendes:

Von den Eintragungen im Arbeitsbuch über

- a) den Tag des Beginns und der Beendigung sowie die Art der Beschäftigung,
- b) die Änderung der Beschäftigungsart,
- c) die Änderung der Wohnung des Schiffsmannes (Besolgsmannes) hat der Unternehmer (Schiffsführer) dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Heimatsort des Schiffes liegt (§ 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes), Anzeige auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. Handelt es sich um einen im Auslande wohnenden Schiffsmann (Besolgsmann), so hat der Unternehmer (Schiffsführer) die Anzeige an das Arbeitsamt zu richten, das auf Seite 2 des Umschlagdeckels des Arbeitsbuches als zuständiges Arbeitsamt besonders bezeichnet ist. Unternehmer (Schiffsführer) ausländischer Schiffe erstatten die Anzeige, soweit nicht der vorstehende Satz zu beachten ist, an die nächstgelegene Bezirksvermittlungsstelle für Binnenschiffer; solche Stellen befinden sich bei den Arbeitsämtern Duisburg, Hamburg, Berlin, Breslau und Königsberg.

Die Anzeige erstreckt sich nicht auf den Namen des Fahrzeuges, die Schiffsgattung, Fichzeichen, Tragfähigkeit, sowie auf die ausgeführten Reisen.

**Pflichten der selbständigen Berufstätigen sowie der Heimarbeiter,
Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.**

28. Für selbständige Berufstätige, sowie für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister, die für ihre Person arbeitsbuchpflichtig sind, gelten die Nummern 1 bis 3, 4 b, 5, 6 und 9 bis 11 entsprechend.
29. Dem Arbeitsamt sind auf vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen:
- a) Wohnungsänderungen,
 - b) Änderungen des Familiennamens,
 - c) Änderungen in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere ist als die bisherige; hierzu gehören auch Änderungen des Namens und Ortes der Berufstätigkeit oder des Betriebes,
 - d) die Aufgabe der Berufstätigkeit,
 - e) die Aufnahme einer neuen selbständigen Berufstätigkeit als Selbständiger, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister, für die das Arbeitsbuch erforderlich ist.
30. Mit der in Nr. 29 erwähnten Anzeige ist jeweils das Arbeitsbuch und im Falle 29 b auch die entsprechende Urkunde dem Arbeitsamt vorzulegen. Anzeigenvordrucke gibt das Arbeitsamt unentgeltlich ab.

Arbeitsbuch
i k g s

Hillisch, Heinrich
Vn. Vn. Kr. v.

A r b e i t s b u c h

i k g s

